

Beschlussesentwurf: Änderung des Sozialgesetzes; Pflegefinanzierung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
vom 18. März 1994¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1497)

beschliesst:

I.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 1

¹ Folgende Leistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich:

- f) (geändert) Sozialhilfe;
- g) (neu) Pflegekostenbeiträge nach § 144^{bis} und § 144^{ter} SG.

§ 144^{bis} (neu)

Regelung der Finanzierung der häuslichen Pflege

¹ Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:

- a) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringer und -erbringerinnen, Betreuungskosten sowie die Leistungen nach § 143 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstaben a-e;
- b) Pflegekosten.

² Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherungen sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20% nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt.

³ Die Patientenbeteiligung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird von der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes der versicherten Person getragen.

§ 144^{ter} (neu)

Regelung der Restfinanzierung der Pflegeleistungen für die stationäre Pflege nach Artikel 25a KVG

¹⁾ SR [832.10](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

GS 2011,29

¹ Die verrechenbaren Kosten der stationären Heimpflege setzen sich zusammen aus:

- a) Hotelleriekosten (Unterkunft und Verpflegung, Investitionskostenpauschale, die Ausbildungspauschale);
- b) Betreuungskosten;
- c) Pflegekosten (Krankenversicherungsbeitrag, Patientenbeteiligung, Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden).

² Die Pflegekosten setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Krankenversicherungen im Rahmen von 40-60%;
- b) Patientenbeteiligung der versicherten Person von höchstens 20% nach Artikel 25a Abs. 5 KVG;
- c) der Pflegekostenbeiträge als Restfinanzierung der Einwohnergemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

³ Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn Pflegeleistungen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton Solothurn geltenden Kostenansätze angewendet.

§ 144^{quater} (neu)

Festlegung der Finanzierungsanteile

¹ Der Regierungsrat legt die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest.

² Das Departement erlässt Vorschriften über die Ausstellung der Pflegekostenausweise und die Rechnungsstellung.

§ 172 Abs. 1

¹ Der prozentuale Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird aufgrund des Durchschnittsergebnisses der zwei seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahresabrechnungen von Bund und Kanton wie folgt festgelegt:

- b) Das Ergebnis nach Buchstabe a wird korrigiert, indem
 - 6. (neu) Die Entlastung des Kantons bei den Ergänzungsleistungen AHV wegen der Pflegefinanzierung nach §§ 144^{bis} und 144^{ter} SG berücksichtigt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.